

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert wird (Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2016)

[Verf-2015-27800/26]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die bisher für die Grundversorgung maßgebliche "Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten" (Aufnahmerichtlinie) war in wesentlichen Punkten zu ändern und wurde daher mit Wirkung vom 21. Juli 2015 durch die "Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen" (= Neufassung der Aufnahmerichtlinie) ersetzt.

Für den Bereich der Grundversorgung der Länder sind insbesondere folgende Richtlinienbestimmungen, die einer entsprechenden legislatischen Umsetzung bedürfen, von Bedeutung:

- Änderung des Familienbegriffs sowie Wahrung der Familieneinheit (Art. 2 lit. c dritter Spiegelstrich und Art. 12 RL 2013/33/EU)
- Bestimmungen und Modalitäten zu materiellen Leistungen (Art. 17 Abs. 2 und 5, Art. 18 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b und c RL 2013/33/EU)
- Neuregelung der Anspruchsvoraussetzung bei späterer Antragstellung (Art. 20 Abs. 2 RL 2013/33/EU)
- Neuregelung bei Einschränkung oder Entzug von materiellen Leistungen (Art. 20 Abs. 5 iVm. Art. 19 RL 2013/33/EU)
- Neuregelung zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (Art. 22 iVm. Art. 21 RL 2013/33/EU)
- Einführung einer unentgeltlichen Rechtsberatung und Rechtsvertretung (Art. 26 Abs. 2 und 3 RL 2013/33/EU)

Schließlich sind Aktualisierungen bestehender Verweise auf Bundesgesetze sowie eine Harmonisierung mit den durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 erfolgten Ergänzungen des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005 im Bereich der Datenweitergabe und der Löschung von Daten erforderlich.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers in Angelegenheiten der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 (Armenwesen) iVm. Art. 15 Abs. 6 iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder den Gemeinden noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Für das Land ergeben sich im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtsberatung und Rechtsvertretung finanzielle Auswirkungen: diese sind jedoch als gering einzustufen, da die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung nur für Personen vorgesehen ist, die eine Beschwerde gegen Bescheide erheben, mit denen Grundversorgungsleistungen verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden. Derartige Bescheide, welche nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erlassen werden dürfen, sind in der Praxis sehr selten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient diese Novelle der Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (im Folgenden: Aufnahmerichtlinie) und somit gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Zielgruppe der Grundversorgung sind die in der Grundversorgungsvereinbarung angeführten hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Die vorliegende Gesetzesnovelle ist intentional auf die Unterstützung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder ausgelegt.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Das Regelungsvorhaben ist in umweltpolitischer Hinsicht nicht relevant.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Diese Bestimmung stellt klar, dass für die Betroffenen kein Anspruch auf eine bestimmte Form der Grundversorgung oder auf einen bestimmten Ort der Hilfeleistung besteht. Es wird verdeutlicht, dass die Versorgung in erster Linie durch die Unterbringung in geeigneten Räumlichkeiten (organisierte Quartiere) samt Sicherstellung angemessener Verpflegung besteht. Diese materiellen Leistungen entsprechen einem angemessenen Lebensstandard im Sinn von Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 lit. b der Aufnahmeleitlinie und müssen auch tatsächlich angeboten und zur Verfügung gestellt werden können. Wird dieses Angebot von den Betroffenen nicht angenommen und eine private Unterbringung gewählt, so werden dafür nur Geldleistungen in der in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehenen Höhe (vgl. dazu insbesondere Art. 17 Abs. 5 der Aufnahmeleitlinie) ohne durchsetzbaren Rechtsanspruch erbracht. Ein Rechtsanspruch auf Hilfeleistung in Form von Geldleistungen besteht grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme bildet Art. 6 Abs. 1 Z 3 der Grundversorgungsvereinbarung (LGBl. Nr. 93/2004), wonach die Grundversorgung die Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde umfasst, ausgenommen bei individueller Unterbringung gemäß Art. 9 Z 2 der Grundversorgungsvereinbarung; Art. 6 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung enthält zudem einige zweckgebundene Geldleistungen.

Zu Art. I Z 2, 9 und 13 (§ 1 Abs. 4, § 3 Abs. 2 Z 9 und § 7 Abs. 1):

Durch diese Bestimmungen werden die bestehenden Verweise auf Bundesgesetze aktualisiert.

Zu Art. I Z 3 (§ 1 Abs. 5):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 18 Abs. 2 lit. b und c der Aufnahmerichtlinie. Davon unberührt sind Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, Regelwerke wie Hausordnungen, sowie Regelungen, die dem Schutz und der Sicherheit von Bauwerken bzw. Räumlichkeiten dienen.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 1):

Die Anrechenbarkeit von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag entfällt, da es durch entsprechende Änderungen in der Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes derartige Ansprüche während eines Asylverfahrens nicht mehr gibt.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 3 Abs. 1 und 1a):

Einleitend ergeht der Hinweis darauf, dass § 3 Abs. 1 bereits nach geltender Rechtslage den Abschluss einer Krankenversicherung als Grundversorgungsleistung für schutzbedürftige Fremde vorsieht. Diese Krankenversicherung beinhaltet die erforderliche medizinische und psychologische Versorgung insbesondere gemäß Art. 19, Art. 23 Abs. 4 und Art. 25 der Aufnahmerichtlinie. Der Zugang zur medizinischen Versorgung wird ausdrücklich auch jenen Personen eingeräumt, deren Grundversorgungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden (vgl. § 3 Abs. 7).

Zudem gelten in Oberösterreich für organisierte Quartiere die "Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich", denen zufolge sich Bund und Länder dazu bekennen, "hilfs- und schutzbedürftige Personen im Rahmen der Grundversorgung in geeigneten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde, der Familieneinheit sowie unter Rücksichtnahme geschlechtsspezifischer, ethnischer und religiöser Aspekte unterzubringen".

In Übereinstimmung mit unionsrechtlichen Vorgaben (vgl. Art. 22 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie) wird normiert, dass besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen sind. Art. 21 der Aufnahmerichtlinie nennt besonders schutzbedürftige Personengruppen, welche im neuen **Abs. 1a** angeführt werden. Unter schutzbedürftigen Personen mit besonderen Bedürfnissen sind somit jene Personen zu verstehen, welche auf Grund ihrer spezifischen Situation besondere Bedürfnisse bei der Unterbringung und Betreuung haben. Die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen hat - wie bisher - ab Einbringung des Antrags

auf internationalen Schutz im Weg eines informellen Verfahrens so rasch als möglich zu erfolgen. Durch die Wortfolge "soweit als möglich" wird klargestellt, dass eine Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse im Rahmen der Versorgung nur dann erfolgen kann, wenn diese besonderen Bedürfnisse auch tatsächlich bekannt sind bzw. sein können, nicht jedoch, wenn etwa das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung, aus dem sich besondere Bedürfnisse ergeben würden, nicht mitgeteilt wird. Hier wird zur Beurteilung der besonderen Bedürfnisse unter Umständen die Bekanntgabe der relevanten Informationen und medizinischen Daten durch die betroffene Person erforderlich sein.

Die Feststellung eines besonderen Betreuungsbedarfs ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich; besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen sind in jedem Verfahrensstadium zu berücksichtigen.

Gemäß Art. 12 der Aufnahme richtlinie treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Einheit einer sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Familie so weit wie möglich zu wahren, wenn den Antragstellern von dem betreffenden Mitgliedstaat Unterkunft gewährt wird. Nach Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung umfasst die Grundversorgung die Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit. Familienangehörige (vgl. dazu die Begriffsbestimmung im Art. 2 lit. c der Aufnahme richtlinie sowie den weitergehenden, gleichfalls zu beachtenden Familienbegriff im Sinn von Art. 8 EMRK) werden gemeinsam untergebracht; die Familieneinheit ist in jedem Verfahrensstadium zu berücksichtigen.

Beiden Aspekten, der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen sowie der Berücksichtigung der Familieneinheit, wird schon bisher in der Vollziehung Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 7 (§ 3 Abs. 2 Z 2):

Die begriffliche Änderung ist auf Grundlage der durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 erfolgten Regelungen im Asylgesetz 2005 erforderlich; zudem stellt diese Bestimmung nun auch auf das Vorliegen einer nach Maßgabe der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehenen Zuweisung ab. Dieser Zusatz dient der Klarstellung und entspricht Art. 7 Abs. 3 der Aufnahme richtlinie.

Zu Art. I Z 8 (§ 3 Abs. 2 Z 5):

Bisher regelte § 3 Abs. 2 Z 5 den Anspruch bei späterer Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz. Art. 20 Abs. 2 der Aufnahme richtlinie sieht für diesen Fall nur mehr eine Einschränkung der Hilfeleistung sowie eine Beweislastumkehr vor. Es ist nicht mehr erforderlich, für die seltenen Anwendungsfälle Sanktionen vorzusehen. Diese Bestimmung entfällt daher (= Deregulierungs-

maßnahme). An ihre Stelle tritt die im Art. 17 Abs. 4 der Aufnahmerichtlinie vorgesehene Möglichkeit des teilweisen oder gänzlichen Leistungsausschlusses von selbsterhaltungsfähigen Personen. Zur Selbsterhaltungsfähigkeit siehe auch § 2 Abs. 1 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006.

Zu Art. I Z 10 (§ 3 Abs. 7):

Diese Regelung entspricht dem im Art. 20 Abs. 5 der Aufnahmerichtlinie vorgesehenen und in jedem Fall zu gewährleistenden Zugang zur medizinischen Versorgung, welche im Art. 19 der Aufnahmerichtlinie näher umschrieben ist: Antragstellerinnen bzw. Antragsteller erhalten die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst (Abs. 1); Antragstellerinnen bzw. Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung zu gewährleisten (Abs. 2).

Zu Art. I Z 11 (§ 4):

Abs. 1 entspricht Art. 20 Abs. 6 iVm. Abs. 5 der Aufnahmerichtlinie sowie der bisherigen Praxis.

Durch **Abs. 2** wird Art. 26 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass in den genannten Fällen unentgeltlich Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Anspruch genommen werden kann, soweit diese zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist. Dies umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor den Justizbehörden (zB vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht).

Gemäß **Abs. 3** wird das Land durch entsprechende Vereinbarungen mit geeigneten natürlichen oder juristischen Personen eine unabhängige, unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung für die betroffenen Personen in ausreichendem Ausmaß sicherstellen.

Abs. 4 nimmt schließlich von der im Art. 26 Abs. 3 der Aufnahmerichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung in bestimmten Fällen bescheidmäßig auszuschließen.

Die bisher im § 4 Abs. 2 enthaltene Regelung betreffend aufschiebende Wirkung entfällt, da das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz entsprechende Regelungen vorsieht (vgl. die §§ 13 und 22 VwGVG); das Streichen dieser Bestimmung stellt eine Deregulierungsmaßnahme dar.

Zu Art. I Z 12 (§ 6):

Diese Änderung ist erforderlich, da die bisherige bundesgesetzliche Regelung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz durch eine Regelung im Asylgesetz 2005 ersetzt wurde.

Zu Art. I Z 14 und 15 (§ 8 Abs. 3 und 5):

Diese Regelungen entsprechen den mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 vorgenommenen gleichlautenden Ergänzungen im § 8 Abs. 4 und 6 GVG-B 2005.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert wird (Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2016), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Sozialausschuss in Betracht.

Linz, am 4. Juli 2016
Für die Oö. Landesregierung:
Anschober
Landesrat

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert wird
(Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2016)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, LGBl. Nr. 12/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Grundversorgung oder auf einen bestimmten Ort der Hilfeleistung besteht nicht. Die Hilfeleistung ist vorrangig durch Unterbringung in geeigneten Räumlichkeiten samt Sicherstellung angemessener Verpflegung zu erbringen.“

2. Im § 1 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „BGBl. I Nr. 87/2012,“ die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2016,“ ergänzt.

3. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in organisierten Unterkünften ist der Kontakt zu Verwandten, Rechtsbeistand oder Beratung, Vertreterinnen bzw. Vertretern des Amtes des hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie anerkannten Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen. Insbesondere darf den genannten Personen und Vertreterinnen bzw. Vertretern der Organisationen der Zugang zur Unterkunft nicht verwehrt werden. Eine Zugangsbeschränkung ist nur aus Sicherheitsgründen zulässig.“

4. Im § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „einschließlich der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags“.

5. Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Leistungen der Grundversorgung haben einem angemessenen Lebensstandard zu entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (Abs. 1a) sowie die Einheit der Familie sind soweit als möglich zu berücksichtigen.“

6. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen sind insbesondere Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zB Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.“

7. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. das Zuweisungsverfahren in der zuständigen Bundesstelle nicht abgewartet hat oder sonst über keine in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehene Zuweisung an das Land Oberösterreich verfügt,“

8. § 3 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann,“

9. Im § 3 Abs. 2 Z 9 wird nach der Wortfolge „BGBl. I Nr. 100“ die Wortfolge „, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016“ ergänzt.

10. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 ist der Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewährleisten.“

11. § 4 lautet:

„§ 4

Rechtsschutz, Rechtsberatung und Rechtsvertretung

(1) Die Entscheidung über die Verweigerung, Einschränkung oder den Entzug von Grundversorgungsleistungen für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, ist von der Landesregierung mit Bescheid zu treffen.

(2) Für eine Beschwerde gegen Bescheide nach Abs. 1 kann die betroffene Person unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Anspruch nehmen, soweit diese zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist. Sie ist über diese Möglichkeit im Zuge der Bescheiderlassung zu informieren.

(3) Die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung erfolgt durch unabhängige natürliche oder juristische Personen, die vom Land beauftragt werden.

(4) Ein Anspruch nach Abs. 2 besteht nicht, wenn die bzw. der Fremde über ausreichende finanzielle Mittel verfügt oder die Beschwerde keine konkrete Aussicht auf Erfolg hat. Über die Versagung von Leistungen nach Abs. 2 entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.“

12. *Im § 6 wird der Klammerausdruck „(§ 76 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100)“ durch den Klammerausdruck „(§ 62 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016)“ ersetzt.*

13. *Im § 7 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „BGBl. I Nr. 100,“ die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016,“ ergänzt.*

14. *Im § 8 Abs. 3 wird nach dem Wort „Sozialversicherungsträger,“ die Wortfolge „an die Finanzämter,“ eingefügt und der Begriff „Jugendwohlfahrtsbehörden“ durch den Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ersetzt.*

15. *Im § 8 Abs. 5 wird nach dem Wort „Verfahren“ die Wortfolge „oder zum Zweck der Verrechnung gemäß Art. 11 der Grundversorgungsvereinbarung“ eingefügt.*

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf den Tag seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag in Kraft.